



# Aufschaltung der Entwürfe der Praxisfestlegungen der Hauptabteilung MWST

Ab dem 26. Oktober 2011 ist im Zusammenhang mit der Praxisfestlegung durch die ESTV zwischen folgenden Entwürfen der Praxisfestlegung zu unterscheiden:

- ✓ [Erster Entwurf und Praxiskonsultation](#)
- ✓ [Erste Entwürfe zur Praxisfestlegung im Konsultativgremium \(Frist zur Stellungnahme läuft\)](#)
- ✓ [Erste Entwürfe zur Praxisfestlegung \(Frist zur Stellungnahme abgeschlossen\)](#)
- ✓ [Zweiter Entwurf](#)

## Erster Entwurf und Praxiskonsultation

Beim ersten Entwurf handelt es sich um eine Publikation der Praxis gemäss Art. 162 Abs. 1 MWSTV (Entwürfe von Praxisfestlegungen der ESTV werden gleichzeitig mit dem Versand der Einladung zur Sitzung des Konsultativgremiums, an der sie voraussichtlich verabschiedet werden, elektronisch veröffentlicht). Kurze Texte werden in allen drei Amtssprachen publiziert, längere Texte in der Regel nur in einer Amtssprache.

Dieser Entwurf stellt ein Arbeitspapier der ESTV dar, welches dem Konsultativgremium sowie den interessierten Kreisen zur Praxis-Konsultation unterbreitet wird.

Der Inhalt des Entwurfs kann von der endgültigen Fassung der entsprechenden Publikation abweichen. Er entfaltet somit keine rechtsverbindliche Wirkung. Eine Berufung auf den Grundsatz von Treu und Glauben ist nicht möglich (vgl. auch MWST-Info 20, "Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen", Ziff. 4).

Die Aufschaltung auf der Website der ESTV erfolgt möglichst frühzeitig, in der Regel ca. zwei Monate vor der Sitzung des Konsultativgremiums, an welcher der Entwurf besprochen werden soll. Die Frist zur Stellungnahme wird mit der Aufschaltung publiziert. Der Entwurf bleibt über diese Frist hinaus so lange aufgeschaltet, bis er durch einen neuen Entwurf oder die definitive Publikation der Praxis abgelöst wird.

**Steuerpflichtige haben die Möglichkeit, sich zur geplanten Praxis direkt zu äussern. Die eingegangenen Stellungnahmen werden dem Konsultativgremium zur Beratung vorgelegt. Stellungnahmen, welche nur für die ESTV bestimmt sind, sind entsprechend zu bezeichnen.**

Erste Entwürfe sind mit dem folgenden Vermerk gekennzeichnet: *"Erster Entwurf vom xx.xx.201x" (als Wasserzeichen diagonal pro Seite). Auf der Titelseite bzw. dem Deckblatt des jeweiligen Entwurfs steht folgender Vermerk: "Erster Entwurf vom xx.xx.201x vor der Praxis-Konsultation durch das Konsultativgremium".*

Erste Entwürfe zur Praxisfestlegung im Konsultativgremium (Frist zur Stellungnahme läuft)

 [Entwurf Praxisanpassungen MWSTG Thema: Sport](#) (PDF, 1 MB, 11.04.2019)

(1. Entwurf vom 11. April 2019 - Frist zur Stellungnahme: 13. Mai 2019)

 [Entwurf Praxisanpassungen MWSTG Thema: Personalverpflegung](#) (PDF, 886 kB, 11.04.2019)

(1. Entwurf vom 11. April 2019 - Frist zur Stellungnahme: 13. Mai 2019)

 [Entwurf Praxisanpassungen MWSTG Thema: Leistungen von Ärzten und Ärztinnen](#) (PDF, 741 kB, 11.04.2019)

(überarbeiteter erster Entwurf vom 11. April 2019 - Frist zur Stellungnahme: 13. Mai 2019)

 [Entwurf Praxisanpassungen MWSTG Thema: Elektronische Dienstleistungen](#) (PDF, 889 kB, 11.04.2019)

(1. Entwurf vom 11. April 2019 - Frist zur Stellungnahme: 13. Mai 2019)

Erste Entwürfe zur Praxisfestlegung (Frist zur Stellungnahme abgeschlossen)

 [Praxisentwurf MWSTG Thema: Kryptowährungen](#) (PDF, 1 MB, 11.02.2019)

(überarbeiteter erster Entwurf vom 29. Januar 2019 - Frist zur Stellungnahme: 15. März 2019)

 [Entwurf Praxisanpassungen MWSTG Thema: Gemeinwesen](#) (PDF, 1 MB, 04.12.2018)

(1. Entwurf vom 4. Dezember 2018 - Frist zur Stellungnahme: 17. Januar 2019)

## Zweiter Entwurf

Ein zweiter Entwurf der Praxis wird in den Fällen publiziert, in denen er nur in einer Amtssprache vorliegt. Das Konsultativgremium hat zur Praxis Stellung genommen und die Leitung der HA MWST hat diese definitiv verabschiedet.

Aufgrund des Übersetzungsprozesses können sich kleinere Änderungen in der Formulierung der Praxis ergeben.

Zweck dieses zweiten Entwurfes ist es, die Dauer der Übersetzung zu überbrücken. Die Steuerpflichtigen erhalten auf diese Weise möglichst früh die für sie wesentlichen Informationen.

Wurde der Erst-Entwurf in allen drei Amtssprachen publiziert, so wird die definitive Praxis direkt in die webbasierten Publikationen integriert.

Dieser zweite Entwurf entfaltet keine rechtsverbindliche Wirkung. Eine Berufung auf den Grundsatz von Treu und Glauben ist nicht möglich (vgl. auch MWST-Info 20, "Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen", Ziff. 4).

**Stellungnahmen zum zweiten Entwurf werden durch die ESTV nicht berücksichtigt.**

Zweite Entwürfe sind mit dem folgenden Vermerk gekennzeichnet *"Zweiter Entwurf vom xx.xx.201x"*, (als Wasserzeichen diagonal pro Seite). Auf der Titelseite bzw. dem Deckblatt des jeweiligen Entwurfs steht folgender Vermerk: *"Zweiter Entwurf vom xx.xx.201x vor Übersetzung, nach der Praxis-Konsultation durch das Konsultativgremium und nach der definitiven Verabschiedung durch die Leitung der HA MWST"*.

[Nachricht an die MWST](#)

## Webpublikationen

[MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)

## Links

[641.20 - Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer \(Mehrwertsteuergesetz, MWSTG\)](#)

[Kontaktformular Publikationswesen](#)

<https://www.estv.admin.ch/content/estv/de/home/mehrwertsteuer/fachinformationen/publikation-ab-2010/entwuerfe.html>